

Sachgebiete: Planfeststellungsrecht, Verwaltungsprozeßrecht

ID: Lfd. Nr. 34/95

Gericht: VG Stuttgart

Datum der Verkündung: 31.07.1995

Aktenzeichen: 3 K 4277/94

Leitsätze:

Die Zuständigkeitszuweisung gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 7 VwGO ist dahingehend auszulegen, daß sowohl der Bau neuer Strecken als auch die Änderung von (vorhandenen) Strecken erfaßt sein soll. Dafür spricht auch der systematische Zusammenhang. In derselben Nummer umfaßt bei "Bau oder der Änderung von Rangier- und Containerbahnhöfen" der Wortlaut eindeutig die Änderung bestehender Anlagen. Dasselbe gilt für die Verkehrsflughäfen, die Bundesfernstraßen und die Bundeswasserstraßen nach den Nummern 6, 8 und 9.

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 18 AEG, § 48 Abs. 1 Nr. 7 VwGO

Stichworte:

Zuständigkeit des OVG

**Beschluss**

(VG Stuttgart, 3. Kammer)

Beschluß in der Verwaltungsrechtssache. . . . wegen Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz

Das Verwaltungsgericht Stuttgart erklärt sich für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an den sachlich zuständigen Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg.

**Gründe:**

Die Klägerin wehrt sich gegen einen Planfeststellungsbeschluß der Beklagten vom 26.8.1994 gemäß § 18 AEG für die Elektrifizierung der Bahnstrecke Ba. - Sch.Ha..

Für Streitigkeiten betreffend "Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung neuer Strecken . . . von öffentlichen Eisenbahnen" sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 7 VwGO die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe im ersten Rechtszuge zuständig. Die Kammer hält die Argumentation der Beklagten, diese Zuständigkeitszuweisung sei dahin auszulegen, daß jede Änderung von Bahnstrecken, also auch von "alten", erfaßt werde, für überzeugend. Außer den von der Beklagten genannten Gründen spricht auch der systematische Zusammenhang dafür, daß es sich bei der Formulierung "Änderung neuer

Strecken" um ein gesetzgeberisches Versehen handelt. In derselben Nummer umfaßt bei "Bau oder der Änderung von Rangier- und Containerbahnhöfen" der Wortlaut eindeutig die Änderung bestehender Anlagen. Dasselbe gilt für die Verkehrsflughäfen, die Bundesfernstraßen und die Bundeswasserstraßen nach Nummern 6, 8 und 9. Der Gesetzgeber hat mit der Änderung der Zuständigkeitszuweisungen durch das Planungsvereinfachungsgesetz vom 17.12.1993 (in Kraft seit dem 24.12.1993) ausdrücklich die bisher gegebene erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für Streitigkeiten um den Neubau von Straßenbahnen, Eisenbahnen, Rangier- und Containerbahnhöfen sowie von Binnenwasserstraßen gleichermaßen um diejenige für Änderung und Ausbau der genannten Verkehrswege ergänzen wollen, wie es bisher schon für die Bundesfernstraßen geregelt war (vgl. BT-Drucks. 12/4328, Einzelbegründung zu Artikel 8).

Die Klägerin kann auch nicht mit Erfolg einwenden, die Vorschrift könne nicht gegen ihren Wortlaut ausgelegt werden, weil der Wortlaut gerade ohne Auslegung keinen Sinn ergibt. Der Gedanke, es gebe die Möglichkeit der Änderung einer "neuen" Strecke in der Weise, daß auch eine Planfeststellung für eine neue, aber noch nicht gebaute Strecke geändert werde, führt nicht weiter. Denn diese Variante fiel schon nach dem früheren wie auch dem neuen Wortlaut unproblematisch unter den Begriff des Planfeststellungsverfahrens für den Bau einer neuen Strecke. Insgesamt ergibt der neue Gesetzeswortlaut nur dann einen Sinn, wenn man die Vorschrift dahingehend liest, daß der Bau neuer Strecken und die Änderung von (vorhandenen) Strecken erfaßt sein soll.

Nach § 83 VwGO i.V.m. §§ 17 bis 17 b GVG wird deshalb das Verfahren nach Anhörung der Beteiligten mit der Kostenfolge des § 17 b GVG an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verwiesen.

Dieser Beschluß ist nach § 83 S. 2 VwGO unanfechtbar.